

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 7. Juli 2016
TE / C45

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir haben die vier zur Vernehmlassung vorgelegten Verordnungsanpassungen geprüft. Bei der PIC-Verordnung und der Fischereiverordnung verzichten wir auf eine Stellungnahme. Die Revision der Altlastenverordnung wird von uns unterstützt. Gewichtige Vorbehalte haben wir zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Wir erläutern nachfolgend unsere diesbezügliche Position.

Die Festlegung des Gewässerraumes hat zu unzähligen Anwendungsproblemen geführt. Die zahlreichen Standesinitiativen und Vorstösse im eidgenössischen Parlament sind deutliche Zeichen, dass ein Korrekturbedarf besteht. Die SAB hatte schon in der Vergangenheit in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der rigiden Vorschriften zum Gewässerraum so nicht machbar sei und verstärkt in die Kompetenz der Kantone zu delegieren sei (wie es auch der Kompetenzordnung in der Raumplanung entspricht).

Der nun vorliegende Entwurf der Verordnungsanpassungen geht in die richtige Richtung, indem er die Anliegen der SAB zumindest teilweise aufgreift. Wir sind in diesem Sinne mit der neuen Bestimmung in Art. 41a, Abs. 4, Bst. a einverstanden, da hier eine grössere Flexibilität für Gewässer in dicht überbauten Gebieten geschaffen wird.

Demgegenüber ist Bst. b noch deutlich zu restriktiv formuliert. Es ist für uns nicht einsehbar, warum diese Bestimmung nur in Talabschnitten gilt, deren Hänge nicht von der Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Es gibt zahlreiche enge Täler mit Fliessgewässern, in denen z.B. die Rebkulturen die Hänge prägen. Diese Bewirtschaftung hat rein auf Grund der Topographie keine Auswirkungen auf den Gewässerlauf. Auch hier muss eine Anpassung des Gewässerraumes deshalb möglich sein.

Mit Abs. 5 wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, für sehr kleine Gewässer auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten. Wir begrüssen diese Flexibilisierung. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20. Februar 2015 fordern wir aber, dass der Gewässerraum nur für Gewässer ausgeschieden werden muss, welche auf der Landeskarte 1:50'000 eingezeichnet sind.

Artikel 41a, Abs. 5, Bst. d ist demnach wie folgt neu zu formulieren:
d. sehr klein ist auf der Landeskarte 1:50'000 nicht eingezeichnet ist.

Sollte der Bundesrat an seiner Position im erläuternden Bericht festhalten, dass die Landeskarte 1:25:000 als Messgrösse gilt, so ist unmissverständlich klar zu machen, dass dieses Mass durch die Kantone nicht unterschritten werden darf. Die Kantone sollen also nicht noch bei weiteren, noch kleineren Gewässern einen Gewässerraum ausscheiden.

Mit Art. 41cbis, Abs. 2 wird zudem die längst fällige Präzisierung betreffend Fruchtfolgeflächen angebracht. Flächen im Gewässerraum müssen kompensiert werden. Wo noch Kompensationsflächen verfügbar sind, muss im Sachplan Fruchtfolgeflächen aufgezeigt werden, der derzeit revidiert werden soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé

Dans le cadre du paquet d'ordonnances environnementales du printemps, le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) a décidé de se concentrer sur celle concernant la protection des eaux. Le SAB, ainsi que de nombreux autres acteurs, a déjà indiqué que ces dispositions législatives nécessitaient d'être corrigées, en raison de leur rigidité. Par conséquent, le SAB est d'avis que les modifications proposées vont dans la bonne direction, mais pas assez loin, notamment en ce qui concerne l'art 41a, al 4. Cependant, certaines autres propositions sont encore trop restrictives.